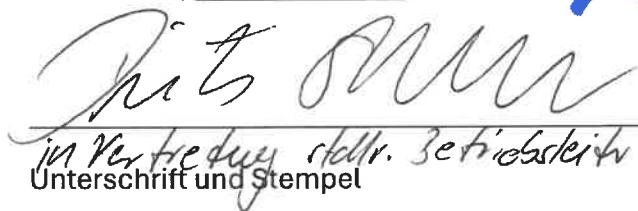


Erklärung zur Haftmittelnutzung durch den Halleneigner:

Für die Sporthalle Wuppertalstraße 8a in 51381 Leverkusen gilt für die Haftmittelbenutzung folgende Vorgabe:

- Haftmittel sind **gestattet**
- Haftmittel jeglicher Art sind **verboten**
- Folgende Spielklassen, Vereine, Mannschaften dürfen Haftmittel nutzen:
Haftmittelart: _____
- Folgende Haftmittel sind gestattet: _____

Leverkusen, 12. 09. 2025


in Vertretung stell. Betriebsleiter
Unterschrift und Stempel



Bismarckstraße 125
51373 Leverkusen

Grundlage:

HNR Zusatzbestimmungen zur DHB Rechtsordnung

HNR-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO

Ziffer 2.1

Die Benutzung von wasserlöslichen Haftmitteln ist im Spielbetrieb des HNR und seinen Kreisen grundsätzlich erlaubt.

Jedoch kann im Bereich der Regionalligen das Präsidium des HNR für einzelne Mannschaften befristete Ausnahmen zulassen.

In allen anderen Spielklassen kann der Halleneigner

- die Benutzung ausschließen
- auf bestimmte Spielklassen, Vereine, Mannschaften beschränken
- auf bestimmte Haftmittel beschränken.

Im Fall der Beschränkung auf bestimmte Haftmittel ist der Heimverein in allen Spielklassen verpflichtet, dem Gast das entsprechende Haftmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Vereine bzw. Kreise haben bei Vorgaben durch den Halleneigner die schriftliche Stellungnahme des Halleneigners einzuholen und den zuständigen spielleitenden Stellen durch Übersendung einer entsprechenden Kopie zur Kenntnis zu geben.

Die Beschränkung von Haftmitteln muss bis zum 27.08. eines jeden Spieljahres im öffentlichen Bereich durch die Kreise in nuLiga erfolgen.

Eine Beschränkung/Freigabe nur für einzelne Spiele ist nicht gestattet.